

Satzung
zur 4. Änderung der Satzung für die gemeinsame Anstalt des öffentlichen Rechts
(AöR) „Energie- und Servicebetrieb Wörrstadt“ vom 01.03.2012

vom 16.12.2014

Aufgrund der §§ 24 und 86a der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch § 142 des Landesbeamtengesetzes vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 319) sowie des § 14 a des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476), zuletzt geändert durch Artikel 4 des ersten Landesgesetzes zur Kommunal- und Verwaltungsreform vom 28.09.2010 (GVBl. S. 272) und Artikel 14 des zweiten Landesgesetzes zur Kommunal- und Verwaltungsreform vom 28.09.2010 (GVBl. S. 280) hat der Verwaltungsrat des Energie- und Servicebetriebs Wörrstadt am 16.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

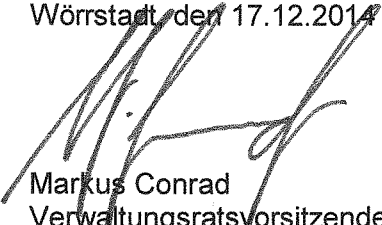
§ 2 „Rechtsform, Name, Sitz, Stammkapital und Wirkungsbereich“ wird um folgenden Absatz ergänzt:

- (8) Soweit einem oder mehreren Trägern der Anstalt Gewerbesteuerzahlungen vom Energie- und Servicebetrieb Wörrstadt (AöR) oder Tochtergesellschaften der Anstalt (insbesondere von der Gasnetzgesellschaft Wörrstadt mbH & Co. KG und der Stromnetzgesellschaft Wörrstadt mbH & Co. KG) zufließen, sind sich die Träger der Anstalt darüber einig, dass diese Zahlungen durch den jeweiligen Träger zur Eigenkapitalverstärkung der Anstalt zugeführt werden sollen. Der jeweilige die Gewerbesteuer empfangende Träger verpflichtet sich daher, die empfangene Gewerbesteuerzahlung (abzüglich einer möglicherweise auf diese Gewerbesteuer anfallenden Verbandsgemeinde- und Kreisumlage) der Anstalt als Einlage zuzuführen. Der Vorstand wird angewiesen, die aufgrund dieser Zahlungen erhaltenen Beträge den Rücklagen der Anstalt zuzuführen und im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses der Anstalt entsprechend auszuweisen. Die verpflichteten Träger der Anstalt sind insgesamt so zu stellen, dass Ihnen gegenüber einer Zerlegung des Steuermessbetrages nach § 30 GewStG und eigener Veranlagung bei der Höhe der Ihnen zuzurechnenden Beträge keine Nachteile entstehen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wörrstadt, den 17.12.2014


Markus Conrad
Verwaltungsratsvorsitzender